

Benutzungsordnung

für die öffentliche Grillhütte mit Grillplatz an der Hochzeitswiese der Stadt Gerabronn

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Gerabronn stellt die Grillhütte mit Grillplatz an der Hochzeitswiese als öffentliche Einrichtung ihren Einwohnern zur Verfügung. Sie dient der Geselligkeit und Erholung, Spiel und Bewegung in der Natur.

(2) Der Grillplatz ermöglicht an der befestigten Feuerstelle das Grillen mitgebrachter Speisen.

(3) Jede anderweitige Nutzung der Anlage bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes ist allen Personen ab 12 Jahren erlaubt. Kinder unter 12 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung von älteren Jugendlichen und Erwachsenen gestattet. Das Feuermachen am Grillplatz ist nur Erwachsenen bzw. Jugendlichen unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.

(2) Bei extremen Witterungsbedingungen, Trockenheit sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können die Grillhütte und der Grillplatz geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung wird durch Aushang verfügt.

(3) Die Benutzung durch Gruppen mit über 10 Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Die schriftliche Genehmigung ist auf Verlangen vor Ort vorzuzeigen. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Grillplatz kann ganzjährig von 09:00 bis 21:00 Uhr genutzt werden. Ein längerer Aufenthalt bis längstens 24:00 Uhr ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet. Die allgemeine Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist jedoch zwingend einzuhalten. Die Nichteinhaltung kann zum Platzverweis führen. Änderungen und Einschränkungen der Öffnungszeiten sind jederzeit durch die Stadtverwaltung möglich.

§ 4 Benutzungsregeln

(1) Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Grillhütte und der Grillplatz sind pfleglich und schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei der Benutzung der Anlage ist Rücksicht auf andere Nutzer, die Nachbarn sowie die umliegende Natur zu nehmen. Unzumutbare Störungen und Belästigungen sind verboten.

(2) Die Benutzer haften vollumfänglich für die von ihnen an der Anlage verursachten Schäden. Entstandene Schäden sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Anfallende Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältnissen zu entsorgen oder bei größeren Mengen, welche die Aufnahmekapazität der Mülleimer überschreiten, wieder mitzunehmen. Insbesondere Gläser, Glasflaschen und Scherben sind gründlich zu entfernen. An die Anlage angrenzende Grundstücke dürfen ebenfalls nicht verunreinigt werden.

(4) Offenes Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Grillstelle entfacht werden. Hier darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz oder Grillkohle verwendet werden. Feuerholz und Grillkohle sind selber mitzubringen und dürfen nur mit dafür geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder o. ä., nicht aber mit Treibstoffen etc., entzündet werden. Bäume und Sträucher sowie deren Äste dürfen auch im Bereich des Grillplatzes nicht geschädigt, abgerissen oder sonst wie entfernt werden. Das Verbrennen von Abfall-, Bau- sowie beschichtetem Holz ist grundsätzlich verboten.

(5) Offene Feuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist. Der Grillplatz darf erst nach dem völligen Erlöschen des Feuers verlassen werden.

(6) Das Aufstellen von Zelten und Campingfahrzeugen sowie das Übernachten und Lagern ist nicht gestattet.

(7) Das Befahren der Anlage und der angrenzenden Wiesenflächen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.

(8) Der Betrieb von Stromaggregaten ist auf der gesamten Anlage nicht erlaubt.

(9) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengkörper dürfen in der Grillhütte, auf dem Grillplatz und in den Grillstellen nicht abgebrannt werden.

(10) Der Aufenthalt im betrunkenen oder anstoßerregenden Zustand ist untersagt.

(11) Hunde sind an die Leine zu nehmen. Verunreinigungen durch die Hunde sind unverzüglich zu entfernen.

(12) Musikinstrumente und elektroakustische Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

§ 5

Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsordnung nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerabronn, den 17.05.2022

gez. Mauch
Bürgermeister